

Angaben in Euro – Stand 01.05.2026:

Pflege-grad	Pflege-vergü-tung <sup>1</sup>	Ausbil-dungs-umlage	Unter-kunft <sup>2</sup>	Ver-pflegung <sup>2</sup>	Investiti-onskos-ten <sup>3</sup>	Pflege-satz/ Tag	Anteil der PK/ Tag <sup>4</sup>	Eigenan-teil/ Tag
<b>1</b>	81,11	5,40	22,42	18,35	14,04	141,32	0,00	<b>141,32</b>
<b>2</b>	109,04	5,40	22,42	18,35	14,04	169,25	114,44	<b>54,81</b>
<b>3</b>	125,94	5,40	22,42	18,35	14,04	186,15	131,34	<b>54,81</b>
<b>4</b>	143,56	5,40	22,42	18,35	14,04	203,77	148,96	<b>54,81</b>
<b>5</b>	151,48	5,40	22,42	18,35	14,04	211,69	156,88	<b>54,81</b>

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- 2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 4 Nach § 42 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Ab dem 01.07.2025 gilt ein einheitlicher Gemeinsamer Jahresbetrag von 3.539 EUR, der für Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI genutzt werden kann. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.